

Nutzungsbedingungen zum zeitlich befristeten Wasserbezug am Hydranten



Wasserverband Nordhausen

Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

☎ (0 36 31) 60 71-0
☎ (0 36 31) 60 71 60
✉ info@wvn-online.de
🌐 www.wvn-online.de

AG Jena HRA 401 153
Steuer-Nr. 157/149/21646

IBAN
DE73 8205 4052 0030 0191 82
BIC
HELADEF1NOR
Kreissparkasse Nordhausen

Gläubiger-ID
DE50 WVN 000 000 22155

Geschäftszeiten
Mo – Mi: 9.00 – 15.30 Uhr
Do: 9.00 – 17.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.30 Uhr
Termine außerhalb der
Geschäftszeiten bitte
nach Vereinbarung

**24-Stunden
Bereitschaftsdienst
0 8000 / 140 140**

1. Der Wasserverband Nordhausen überlässt dem Antragsteller eine Entnahmeeinrichtung in einem technisch einwandfreien und geeichten Zustand zum Zweck der Entnahme von Wasser aus seinem Trinkwassernetz.
2. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, die Entnahmeeinrichtung Dritten zu überlassen.
3. Die Mietdauer ist immer befristet, und gilt nur für das jeweilige Bauvorhaben und die zugewiesene Entnahmestelle.
4. Der erstmalige Anbau, Inbetriebnahme, Einweisung vor Ort und Erstellung eines Übergabeprotokolls erfolgen ausschließlich durch einen Mitarbeiter des Wasserverbandes Nordhausen. Das Übergabeprotokoll ist vom Antragsteller zu unterzeichnen. Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, so hat dieser eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.
5. Nach Rücknahme der Entnahmeeinrichtung wird ein Gebührenbescheid über die Miete und die entnommene Wassermenge erstellt. Dabei erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Kautions. Verbleibt aus der Verrechnung ein Guthaben, wird dieses auf das Konto des Antragstellers überwiesen, sofern keine Schäden an der Entnahmeeinrichtung festgestellt wurden.
6. Die Bedienungsanleitung für Unterflurhydranten bzw. Oberflurhydranten (siehe Merkblatt) ist Bestandteil der Belehrung und einzuhalten.
7. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Antragsteller, Auflagen der Verkehrsbehörde sind im Vorfeld zu erfragen.
8. Zeichnet sich ab, dass der beantragte Nutzungszeitraum überschritten wird, hat der Antragsteller umgehend den zuständigen Meisterbereich des WVN zu informieren. Überschreitet die von ihnen angegebene Nutzungsdauer den Zeitraum um 5 Werktage, ohne dass Sie uns von einer Nutzungsverlängerung in Kenntnis setzen, so gehen wir von einem Verlust aus und machen unsere Schadensersatzansprüche geltend.
9. Benötigt der Antragsteller Trinkwasser, so muss er dies dem zuständigen Gesundheitsamt in Nordhausen schriftlich anzeigen. Dafür ist das Formular „Anzeige – Errichtung einer Anlage gemäß § 3 Nr.2 (f) TrinkwV 2001 (zeitweise Wasserverteilung)“ zu verwenden. Die „Grundanforderungen zur Einhaltung der Trinkwasserqualität beim Verbraucher“ sind einzuhalten.
10. Die Entnahme von Wasser aus dem Trinkwassernetz des Wasserverbandes Nordhausen hat unter Berücksichtigung der Trinkwasserverordnung und den anerkannten Regeln der Technik insbesondere der nachstehenden zu erfolgen:

DIN 1988-100	Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte
DIN EN 1717	Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen
DIN EN 805	Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und der Bauteile außerhalb von Gebäuden
DVGW Arbeitsblatt W 408	Anschluss von Entnahmeeinrichtungen an Hydranten
DIN 2000	Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen
DIN 2001-2	Trinkwasser aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen, Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen

Diese Dokumente können bei Bedarf beim WVN eingesehen werden.